



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 46

Ausgabe: 06/2020

Datum: 18.02.2020

Datum	Inhalt	Seite
14.02.2020	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des externen Notfallplanes (Sonderschutzplanes) für die Firma Pergan GmbH, Bocholt	1
14.02.2020	Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben	2 – 3
11.02.2020	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung	3
14.02.2020	Bekanntmachung zur Veröffentlichung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2020	3 – 4
06.02.2020	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	4 – 5
14.02.2020	Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	5 – 6

Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des externen Notfallplanes
(Sonderschutzplanes) für die Firma Pergan GmbH, Bocholt

Nach § 30 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 wird folgendes bekanntgemacht:

Der Kreis Borken hat auf Grundlage des § 30 BHKG den externen Notfallplan für die Firma Pergan GmbH, Bocholt, auf den neuesten Stand gebracht.

Der Entwurf des aktualisierten Planes liegt zur Anhörung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 25.02. bis 25.03.2020 während der üblichen Öffnungszeiten beim

Kreis Borken
Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Zimmer 1181 (Etage 1C)
Burloer Str. 93
46325 Borken

öffentlich aus. Bedenken und Anregungen zum Sonderschutzplan können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Borken, 14.02.2020

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Sicherheit und Ordnung

gez.
Dr. Kai Zwicker
Landrat

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben

Die Untere Jagdbehörde des Kreises Borken erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.11.2018 (BGBl. I S. 1850), i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW 1995, S. 2, ber. 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.02.2019 (GV. NRW S. 153), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 02.04.1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 07.03.2018 (BGBl. I S. 226), **festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Borken in der Zeit vom 21.02.2020 bis zum 30.04.2020 aufgehoben. Die Hauptbrutzeit wird dadurch ausgenommen.**

Die Vergrämungsabschüsse haben ausschließlich auf Schadflächen und nur während der entsprechenden Schadzeiträume der einzelnen Kulturen zu erfolgen. Zudem dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen erlegt werden. Verminderungsabschüsse haben während der regulären Jagdzeit zu erfolgen. Die derzeitigen Schadzeiträume, die zwischen der Landwirtschaftskammer und Forschungsstelle abgestimmt wurden, sehen wie folgt aus:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 30. April
Getreide	21. Februar bis 31. März
Zuckerrüben	15. März bis 30. April
Mais	15. April bis 30. April
Raps	21. Februar bis 31. März

- II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 30.04.2020 erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2020 der Unteren Jagdbehörde zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2019/2020 zum 15. April 2020 bleibt hiervon unberührt.
- III. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652), angeordnet. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 30.04.2020.
- V. Diese Verfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW S. 244), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Borken wirksam.
- VI. Diese Verfügung kann beim Kreis Borken, Untere Jagdbehörde, Burloer Str. 93, 46325 Borken, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 1141, 1. OG, eingesehen werden.

Gründe:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufriedenstellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. **Der Schutz der Brut- und Aufzuchtzeit ist durch die restriktive Ausweitung der Jagdzeiten gewährleistet, zumal nur Vergrämungsabschüsse von Schwärmtauben auf den tatsächlich gefährdeten Kulturen während der entsprechenden Schadzeiträume zulässig sind.**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter III. ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Da von Taubenschwärmen zur Saat- und Erntezeit ein erheblicher Schaden an den genannten landwirtschaftlichen Kulturen zu erwarten ist, ist das öffentliche bzw. das Interesse der unmittelbar betroffenen Landwirte hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen, da durch die Rechtsprüfung im Klageverfahren und die Schonung der Taubenschwärme den Landwirten ein nicht hinzunehmender Schaden entstehen würde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster, zu erheben.

Hinweis:

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Münster gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung beantragt werden.

Borken, den 14.02.2020

Kreis Borken
Untere Jagdbehörde
Im Auftrag
gez.
Heribert Volmering

**Benachrichtigung über
eine öffentliche Zustellung**

Frau Antonia Gendolla, geboren am 02.01.1996 in Wesel, zuletzt wohnhaft in 46514 Schermbeck, Kerkerfeld 38, ist ein Schreiben vom 22.01.2020, Aktenzeichen 51.20.UV.41251, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird das Schreiben öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2229, Etage 2A, eingesehen und von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 11.02.2020

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Wilting

**Bekanntmachung zur
Veröffentlichung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2020**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Borken hat in der Sitzung am 14. Februar 2020 auf der Grundlage des § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) i.V.m. § 11 der Gutachterausschussverordnung NRW (GAVO NRW) vom 23.03.2004 in der jeweils gültigen Fassung die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2020 beschlossen.

Jedermann kann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Kreis Borken -Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster- Burloer Straße 93, Zimmer 2522 (Tel.: 02861/82-2522), ab dem 17.02.2020 Auskunft über die Bodenrichtwerte erhalten.

Darüber hinaus werden die Bodenrichtwerte vom Oberen Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Nordrhein-Westfalen im Internet unter der Adresse www.boris.nrw.de in Kürze veröffentlicht.

Borken, 14.02.2020

Der Gutachterausschuss
für Grundstückswerte
im Kreis Borken

Der Vorsitzende

gez.
Theis
Ltd. Kreisvermessungsdirektor

Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Schulze Hauling Wind GbR mit Sitz in 48739 Legden, Haulingort 4b, hat mit Antrag vom 22.12.2019 die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-138 EP 3 mit einer Nennleistung von 3500 kW und einer Nabenhöhe von 131 m mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf den Grundstücken in Legden, Haulingort, Gemarkung: Legden, Flur: 16, Flurstück: 41, (WEA 1) und Gemarkung: Asbeck, Flur: 6, Flurstück: 56, (WEA 2) beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wird auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage sobald wie möglich in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich des vorgelegten UVP-Berichts liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 25.02.2020 bis 24.03.2020, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

01. Gemeinde Legden, Fachbereich Planen, Bauen und Gebäudemanagement, Zimmer 23, Amtshausstraße 1, 48739 Legden, während der Dienststunden montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstagnachmittags von 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr sowie donnerstagnachmittags von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr.
02. Gemeinde Rosendahl, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 127, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl-Osterwick, während der Dienststunden montags, dienstags, donnerstags und freitags vormittags jeweils von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie dienstagnachmittags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstagnachmittags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
und
03. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Daneben besteht die Möglichkeit die Antragsunterlagen im oben genannten Zeitraum einzusehen unter der Adresse <https://kreis-borken.de/bauen-bekanntmachungen/>. Das Vorhaben wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- gutachterliche UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens
- Herstellerangaben zur Schallemission und zu Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlagen sowie eine gutachterlich erstellte Prognose der Schallimmissionen
- gutachterliche Prognose zum Schattenwurf sowie Herstellerangaben zu einem Schattenwurfabschaltmodul
- gutachterliche Artenschutzprüfung zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Avifauna und Fledermäuse einschließlich vorgesehener Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen
- gutachterliche Bewertung des Eingriffs sowie Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach §§ 14 – 17 BNatSchG
- landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

– Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 25.02.2020 bis 24.04.2020 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist für Donnerstag, den 14.05.2020, ab 9:30 Uhr im Sitzungssaal im Haus Weßling der Gemeinde Legden, Busshook 6, 48739 Legden, vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin auf Grund der Tatsache, dass keine Einwendungen eingehen oder auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG nicht stattfinden oder sollte die Erörterung auf einen anderen Termin verlegt werden, wird der Wegfall oder die Verlegung des Termins gesondert bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 25.02.2020 bis 24.04.2020 – schriftlich oder elektronisch Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kreis Borken, 06.02.2020

Der Landrat

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: 63-03381 2019-wolt

Im Auftrag

gez.

Martin Ohlms

Bekanntmachung **nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Frau Maria Terbrack, wohnhaft in 48691 Vreden, Zwillbrock 12, hat mit Antrag vom 10.06.2019 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Vreden, Zwillbrock 12, Gemarkung: Vreden, Flur: 146, Flurstück: 141, 142, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung einer Kompostierung für die abgepressten Gärreste als Nebenanlage zur Biogasanlage. Änderungen an der Biogasanlage sowie den Inputmengen sowie den produzierten Biogasmengen sind nicht damit verbunden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Es ist die Errichtung einer Kompostierung der abgepressten Gärreste der vorhandenen Biogasanlage geplant. Dazu wird der Gärrest nach einer Zwischenlagerung im vorhandenen Gebäude einer Hygienisierung zugeführt und anschließend in Mieten in einem weiteren Gebäude kompostiert. Eine Erhöhung der Emissionen ist mit dem Vorhaben nicht verbunden und somit sind auch keine Auswirkungen auf die Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu erwarten. Auch im Zusammenwirken mit der vorhandenen Biogasanlage werden keine nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen, da von der Biogasanlage nur ein geringes Emissions- und Gefährdungspotential ausgeht. Insgesamt hat die Biogasanlage nur einen geringen Einwirkungsbereich.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 14.02.2020

Der Landrat

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: 63-01631 2019-wink

Im Auftrag

gez.

Martin Ohlms